

Empfehlung zur Wiederöffnung von Gruppenangeboten der Angebote zur Unterstützung im Alltag (AUA) nach § 45a SGB XI im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie

DWBO/Version 1.0/Stand 04.06.2020

Inhalt

ZUSAMMENFASSUNG.....	2
1. ALLGEMEINES.....	2
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
3. BETEILIGUNG DER EHRENAMTLICH MITARBEITENDEN AN DER AUSWEITUNG DES ANGEBOTES.....	3
4. KONKRETE ENTSCHEIDUNG DAS GRUPPENANGEBOT WIEDER ZU ÖFFNEN.....	3
5. ZIELGRUPPEN.....	3
5.1. ALLGEMEINE INFektionSSCHUTZREGELUNGEN.....	4
5.2. SOZIALE FAKTOREN UND MEDIZINISCHE GRÜNDE.....	4
6. ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON GÄSTEN IN DIE GRUPPENBETREUUNG.....	4
7. HYGIENE- UND SCHUTZKONZEPT.....	4
7.1. KLARE ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERANTWORTLICHKEITEN.....	4
7.2. INFORMATION UND SCHULUNG DER EHRENAMTLICH MITARBEITENDEN.....	4
7.3. INFORMATION DER GÄSTE UND ANGEHÖRIGEN.....	5
7.4. BEACHTUNG DER ABSTANDSREGELUNG.....	5
7.5. TRAGEN VON MUND-NASEN-SCHUTZ DURCH EHRENAMTLICH MITARBEITENDE UND GÄSTE.....	5
7.6. ALLGEMEINE HYGIENEREGELN FÜR GÄSTE DER GRUPPENBETREUUNG.....	6
7.7. DESINFEKTION UND REINIGUNG.....	6
7.8. MATERIALIEN ZUR BETREUUNG.....	6
7.9. SINGEN WÄHREND DES GRUPPENANGEBOTES.....	7
7.10. LEBENSMITTEL, ESSEN UND GESCHIRR.....	7
7.11. KEINE BESUCHE VON ANGEHÖRIGEN.....	7
7.12. FESTE GRUPPEN VON GÄSTEN UND VONEINANDER UNABHÄNGIGE TEAMS VON MITARBEITENDEN.....	8
7.13. AKTIVES MONITORING VON RESPIRATORISCHEN SYMPTOMEN BEI DEN BETREUUNGSGÄSTEN UND DEN EHRENAMTLICH MITARBEITENDEN.....	8
7.14. IDENTIFIKATION UND UMGANG MIT ERKRANKTEN PERSONEN.....	9
8. GRUPPENGROÖÖE.....	9
9. FAHRDIENST.....	10
10. DATENSCHUTZ.....	10
11. ERGÄNZUNG DER VERTRÄGE UND VEREINBARUNGEN.....	10
12. BETEILIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN IN BERLIN UND BRANDENBURG.....	10
LITERATUR/LINKS.....	11

Zusammenfassung

- ✓ Die Wiederaufnahme der Gruppenangebote der Angebote zur Unterstützung im Alltag (AUA) erfordert ein umfassendes Hygiene- und Schutzkonzept für Betreuungsgäste, deren An- und Zugehörige sowie ehrenamtlich Mitarbeitende zu erstellen.
- ✓ Die Gruppenbetreuung bietet für alle Beteiligten weitgehende Sicherheit, wenn Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden.
- ✓ Ehrenamtlich Mitarbeitende entscheiden eigenverantwortlich, wie sie ihre Tätigkeit bei den AUA fortsetzen.
- ✓ Die Entscheidung über die Aufnahme von Gästen in die Gruppenbetreuung erfolgt nach sozialen Faktoren und aus medizinischen Gründen durch die Projektleitung.
- ✓ Mit allseitigem Respekt und Humor die Anforderungen des Hygiene- und Schutzkonzeptes umzusetzen, trägt dazu bei, die Kurve der Neuinfektionen weiterhin flach zu halten.

1. Allgemeines

Bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag (AUA) versorgen ehrenamtlich Mitarbeitende durch Einzel- und Gruppenbetreuung pflegebedürftige Menschen mit einem Pflegegrad insbesondere auch Menschen mit Demenz, Menschen mit geistigen Behinderungen sowie Menschen mit psychischen Erkrankungen¹, die in der eigenen Häuslichkeit und in Wohngemeinschaften leben.

In Berlin und Brandenburg erfolgte die Schließung der Gruppenangebote der AUA auf der Grundlage der jeweiligen Landesverordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2. Die individuelle Einzelbetreuung durch ehrenamtlich Mitarbeitende ist weiterhin möglich und wird nun durch regelmäßige Telefonate, Einkaufshilfen u.a.m. ergänzt. Die Gruppenangebote wurden eingestellt.

In Berlin ist in der Neunten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 28.05.2020 in § 4 Abs. 2 Nr. 5 geregelt, dass „sonstige Veranstaltungen und Zusammenkünfte im Innenraum ab dem 2. Juni 2020 mit bis zu 150 Personen und ab dem 30. Juni 2020 mit bis zu 300 Personen“ stattfinden können unter Einhaltung der weiterhin gültigen Abstands- und Schutzregeln. Weiterhin ist in § 11 ausdrücklich geregelt „Für zuwendungsfinanzierte Angebote ist die Erbringung und Inanspruchnahme gestattet.“

Für Brandenburg lässt sich aus § 2 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 27.05.2020 ableiten, dass Gruppenangebote mit bis zu zehn Personen im öffentlichen Raum stattfinden können.

Die Menschen, die durch die AUA betreut und begleitet werden, gehören meist und die Ehrenamtlichen überwiegend zu einer der Risikogruppen aufgrund ihres Alters oder ihrer Vorerkrankungen.

Für die Angebote zur Unterstützung im Alltag hängt die Wiedereröffnung der Gruppenangebote von den räumlichen Gegebenheiten im Innen- und Außenbereich ab.

¹ Angebote zur Unterstützung im Alltag (AUA) sind für Menschen mit einem Pflegegrad da. Seit der Einführung der AUA wurden spezialisierte Angebote für Menschen mit Demenz, Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit psychischen Erkrankungen aufgebaut. Voraussetzung zur Nutzung ist ein Pflegegrad. In den weiteren Ausführungen werden die Begriffe Pflegebedürftige oder pflegebedürftige Personen/Menschen und alternativ Gäste bzw. Betreuungsgäste diese Zielgruppen der AUA synonym verwendet.

Die Angebote zur Unterstützung im Alltag können als Gruppenangebote durchgeführt werden, wenn ausreichend Schutzmaterial (Mund-Nasen-Schutz (MNS), Handschuhe, Desinfektionsmittel) vorhanden ist.

2. Rechtliche Grundlagen

Die landesgesetzlichen Verordnungen zur Eindämmung der durch das neuartige Coronavirus SARS CoV-2 verursachten Epidemie geben den Rahmen für die Wiedereröffnung der Gruppenangebote vor.

Für alle Mitarbeitenden, sowohl haupt- als auch ehrenamtlich, gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom 16.04.2020 (siehe Literatur/Links). Danach ist zum Beispiel die arbeitsmedizinische Vorsorge auszuweiten, der Sicherheitsabstand auch bei der Arbeit zu gewährleisten, zusätzliche Hygienemaßnahmen zu treffen und dafür zu sorgen, dass Risikogruppen besonders geschützt werden.

Die Empfehlungen zum Hygiene- und Schutzkonzept in der Gruppenbetreuung der AUA berücksichtigen die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI). Diese werden durch das RKI fortlaufend aktualisiert. Für die AUA ist insbesondere die Empfehlung „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen vom 20.05.2020“ von Interesse.

Die Regelungen und Empfehlungen ändern sich regelmäßig bzw. werden angepasst und müssen daher fortlaufend auf Aktualität durch die Projektleitungen der AUA geprüft werden (siehe Literatur/Links).

3. Beteiligung der ehrenamtlich Mitarbeitenden an der Ausweitung des Angebotes

Ehrenamtliches Engagement ist freiwillig und selbstbestimmt. Die Ehrenamtlichen entscheiden in eigener Verantwortung, ob und in welchem Umfang sie pflegebedürftige Menschen betreuen. Dies ist gelebte Praxis bei den Angeboten zur Unterstützung im Alltag. Aus diesem Selbstverständnis heraus erfolgt die Anfrage der Projektleitungen bei bisher tätigen Ehrenamtlichen zur Übernahme von Betreuungsaufgaben zur Wiedereröffnung der Gruppenangebote. Die Aufklärungs- und Fürsorgepflichten des Trägers der Angebote zur Unterstützung im Alltag und deren Projektleitungen werden unter Punkt 8 beschrieben.

4. Konkrete Entscheidung das Gruppenangebot wieder zu öffnen

Die Entscheidung die Gruppenbetreuung wiederaufzunehmen, treffen die Projektleitungen in Abstimmung mit dem Träger des Angebotes eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der Rechtsgrundlagen in den Bundesländern Berlin und Brandenburg.

Als Entscheidungsgrundlage ist ein Wiederöffnungskonzept hilfreich.

5. Zielgruppen

Bei der Wiederaufnahme der Gruppenbetreuung sind allgemeine Infektionsschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Auch individuelle/persönliche und soziale Faktoren der pflegebedürftigen Personen sind zu berücksichtigen.

5.1. Allgemeine Infektionsschutzregelungen

In Gruppenangeboten der AUA für pflegebedürftige Menschen werden keine Personen mit positivem Direktnachweis von SARS-CoV-2 betreut. Damit werden nur Personen betreut, wenn

1. diese keine Krankheitssymptome aufweisen,
2. nicht in Kontakt zu infizierten Personen standen bzw.
3. seit dem letzten Kontakt mit infizierten Personen mindestens 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome aufweisen.

Darüber hinaus kann es einen besonderen Schutzbedarf bei Personen geben, die ein Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Eine generelle Festlegung ist an dieser Stelle nicht möglich, da der Schweregrad einer Erkrankung und die Begleitumstände mitbeachtet werden müssen. Die Projektleitung des AUA sollte gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen, den Angehörigen und dem behandelnden Hausarzt eine individuelle Risikoeinschätzung vornehmen.

5.2. Soziale Faktoren und medizinische Gründe

Bevorzugt sollten pflegebedürftige Personen in die Gruppenbetreuung aufgenommen werden,

1. die sich zu Hause zunehmend isoliert und einsam fühlen und
2. bei körperlicher und psychischer Überforderung der Pflegeperson(en).

Gruppenangebote sollten von einer gleichbleibenden Gruppe von pflegebedürftigen Personen besucht werden, um die Ansteckungsgefahr zu reduzieren.

6. Entscheidung über die Aufnahme von Gästen in die Gruppenbetreuung

Über die Aufnahme von Gästen in die Gruppenangebote entscheidet die Projektleitung des AUA.

Dabei berücksichtigt sie die Dringlichkeit bei den potentiellen Gruppengästen in Verbindung mit der Raum- und Platzsituation in der Einrichtung und der zur Verfügung stehenden Anzahl von ehrenamtlich Mitarbeitenden.

7. Hygiene- und Schutzkonzept

7.1. Klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Es sind klare personelle Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten für die verschiedenen Bereiche wie z.B. Hygiene/Infektionskontrolle, Beschaffung von notwendigem Material und eine gute Kommunikation erforderlich, um alle notwendigen Maßnahmen ohne Zeitverlust umsetzen zu können.

Dazu gehören die strikte Einhaltung der Basishygiene einschließlich der Händehygiene (www.infektionsschutz.de) und die konsequente Umsetzung der Vorgaben des Hygieneplans für alle Mitarbeitenden (Fahrdienst, Betreuung, Hauswirtschaft, Leitung).

7.2. Information und Schulung der ehrenamtlich Mitarbeitenden

Die Anwendung des Hygienekonzeptes wird auf zwei Ebenen vermittelt:

1. Information der Mitarbeitenden (Fahrdienst, Betreuung, Hauswirtschaft) zum Coronavirus SARS-CoV-2.
2. Theoretische Schulung aller Mitarbeitenden und Einübung der praktischen Handhabung

Empfehlung zur Wiederöffnung von Gruppenangeboten der Angebote zur Unterstützung im Alltag im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie

- (a) Einhaltung der Abstandsregel von mindestens 1,5 m auch unter den Mitarbeitenden
- (b) Tragen von Mund-Nasen-Schutz und Einmalhandschuhe (An- und Ablegen)
- (c) Maßnahmen der Basishygiene
 - (1) Konsequente Händehygiene
 - (2) Einhaltung der Husten- und Niesregeln
 - (3) Keine gemeinsame Nutzung von Trinkgläsern, Tassen, Besteck, Geschirr
 - (4) Regelmäßige Raumlüftung und gründliche Raumreinigung gemäß den gültigen Hygienestandards

7.3. Information der Gäste und Angehörigen

Gäste und deren Angehörigen werden über das Coronavirus SARS-CoV-2 und die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterrichtet:

1. Konsequente Händehygiene
2. Einhaltung der Husten- und Niesregeln
3. Keine gemeinsame Nutzung von Trinkgläsern, Tassen, Besteck, Geschirr
4. Regelmäßige Raumlüftung und gründliche Raumreinigung gemäß den gültigen Hygienestandards
5. Fieberscreening vor Fahrtantritt muss negativ sein!
6. Unterweisung zum Zweck und der korrekten Handhabung von Mund-Nasen-Schutz

Es sollte an die Mitverantwortung der Gäste und ihrer Angehörigen mit Blick auf das eigene Infektionsrisiko und das für andere Personen im Umfeld appelliert werden.

Gäste und Angehörige werden sensibilisiert für die Einschätzung möglicher respiratorischer Symptome, den Temperaturstatus des Gastes und den Ausschlusskriterien für den Nichtbesuch des Gruppenangebotes. Das weitere Vorgehen dazu ist unter „Aktives Monitoring“ beschrieben.

Es ist empfehlenswert vor dem Aufenthalt schriftliche Vereinbarungen über die Voraussetzung des Besuchs der Gruppe mit den pflegebedürftigen Personen bzw. deren Vertreter*innen zu treffen.

7.4. Beachtung der Abstandsregelung

Die generell gültige Maßgabe einen Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten gilt sowohl in Innen- als auch bei den Außenräumen.

Unter Anwendung des Abstandsgebots von 1,5 m ergibt sich bei Gruppenräumen die maximale Anzahl der Personen im Raum.

Der Mindestabstand gilt auch für den Transport der Gäste zur Gruppenbetreuung.

7.5. Tragen von Mund-Nasen-Schutz durch ehrenamtlich Mitarbeitende und Gäste

Das generelle Tragen von Mund-Nasen-Schutz durch sämtliche Mitarbeitende mit direktem Kontakt zu pflegebedürftigen Personen ist wegen deren Zugehörigkeit zu den Risikogruppen aufgrund des Alters bzw. Vorerkrankungen während der Epidemie erforderlich.

Dies dient auch dem Schutz der Mitarbeitenden untereinander.

Soweit dies toleriert wird, sollten auch die Gäste der Gruppenbetreuung selbst einen MNS tragen.

So können innerhalb der Angebote, insbesondere auch durch prä- und asymptomatisch Infizierte, Übertragungen reduziert werden. Dies gilt vor allem für Situationen, in denen das Abstandsgebot nicht oder nur schwer eingehalten werden kann.

7.6. Allgemeine Hygieneregeln für Gäste der Gruppenbetreuung

Die Anwendung der Hygieneregeln ist neben der Abstandsregel aktuell das stärkste Instrument zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Alle Mitarbeitenden der AUA sind hier gefordert mit Nachdruck und Humor immer wieder sich selbst, die Kolleginnen und Kollegen und die Gäste der Gruppenbetreuung zu deren Einhaltung zu motivieren:

1. Beim Ankommen in den Gruppenräumen werden die Gäste zur Händedesinfektion angehalten. Dazu stehen entsprechende Spender bereit.
2. Einhalten von Husten- und Nießregeln: Husten und Nießen in die Ellenbeuge oder in ein Einmaltaschentuch.
3. Das Berühren im Gesichts, insbesondere von Mund und Nase, wird vermieden.
4. Anwendung der Händehygiene:
 - (1) Händewaschen bzw. -desinfektion vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor und nach dem Essen
 - (2) Nach dem Toilettengang
 - (3) Nach einem Aufenthalt im Freien,
 - (4) nach Berührung von gemeinsam genutzten Gegenständen (Türgriffe, benutztes Geschirr)
5. Einmaltaschentücher sollten in allen Bereichen der Gruppenräume sowie im Eingangsbereich bereitliegen.
6. Entsorgung der Einmaltaschentücher in geschlossenen Abfalleimern mit Müllbeutel.

7.7. Desinfektion und Reinigung

1. Entsorgung der Einmaltaschentücher in geschlossenen Abfalleimern mit Müllbeutel.
2. Zur Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“ (wirksam gegen behüllte Viren) anzuwenden.
3. Mindestens tägliche Wischdesinfektion mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“ (wirksam gegen behüllte Viren) von häufig berührten (Handkontakt-)Flächen wie Türklinken bzw. sanitäre Anlagen.
4. Die Toiletten müssen nach jeder Nutzung mindestens mit Desinfektionsspray nach Herstellervorgaben behandelt werden. Auch bei größeren Räumlichkeiten mit mehreren Toiletten darf immer nur eine Person die Toilette benutzen.
5. Für Stühle werden wischdesinfizierbare Überzüge empfohlen.
6. Textilien, die nicht durch Wischdesinfektion gereinigt werden können, werden täglich gewechselt bzw. entfernt.

7.8. Materialien zur Betreuung

Materialien zur Betreuung wie Bücher, Zeitschriften, Arbeitsblätter, Klebstoffe, Stifte, Textilien werden von Gästen oft berührt. Im ersten Schritt ist zu prüfen, welche Materialien einsetzbar sind. Nicht verwendet werden können Gegenstände, die sich nicht sicher desinfizieren lassen wie z.B. Spielkarten. Dominosteine können desinfiziert werden.

Unterstützt wird der hygienische Umgang mit den Materialien durch das Waschen und Desinfizieren der Hände der Gäste vor der Nutzung.

Empfehlung zur Wiederöffnung von Gruppenangeboten der Angebote zur Unterstützung im Alltag im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie

7.9. Singen während des Gruppenangebotes

Nach den allgemeinen Empfehlungen sollte auf das Singen in Gruppenräumen dringend verzichtet werden. Bei genügend Abstand von mindestens 1,5 m ist dies im Freien möglich.

7.10. Lebensmittel, Essen und Geschirr

Gruppenbetreuung, ohne das Bereitstellen von Getränken und einem Imbiss, würden für die Gruppengäste nur halb so attraktiv sein. Das gemeinsame Kaffeetrinken mit einem Stück Gebäck ist Teil gelebter sozialer Teilhabe.

Unter den aktuellen Bedingungen und den jeweiligen Möglichkeiten kann es sinnvoll sein, die Gruppenbetreuung auszuweiten, damit Angehörige ihre pflegebedürftige Person selbst zur Gruppe bringen. Im Gegenzug erhalten sie mehr Zeitsouveränität, durch ein zeitlich verlängertes Gruppenangebot. Ein zeitlich verlängertes Gruppenangebot z.B. über die Mittagszeit, zwischen 10:00 bis 14:00 Uhr, setzt die Möglichkeit zur Einnahme eines Imbisses voraus.

Diese Serviceangebote bedingt die Beachtung folgender Empfehlungen, um vor Tröpfcheninfektion beim Umgang mit Lebensmitteln zu schützen:

1. Der Zugang zum Küchenbereich, zu den Vorrats- und Kühlschränken ist nur den dafür eingeteilten, geschulten ehrenamtlich Mitarbeitenden erlaubt.
2. Auf eine gemeinsame Zubereitung von Lebensmitteln oder ein gemeinsames Schöpfsystem mit Schlüsseln auf dem Tisch, gemeinsame Zuckerdosen etc. muss verzichtet werden.
3. Auf selbstgemachte, mitgebrachte Speisen von dafür nicht zuständigen Ehrenamtlichen und den Gästen bzw. deren Angehörige muss verzichtet werden. Nur einzelverpackte Lebensmittel sind für gemeinsame Mahlzeiten geeignet.
4. Es wird empfohlen, dass der Catering-Service das Essen nur bis zur Tür anliefert, dann von den zuständigen Mitarbeitenden in Empfang genommen und in die Gruppenräume gebracht wird.
5. Die Hygiene- und Abstandsregeln sind bei der Einnahme der Mahlzeiten einzuhalten.
6. Es ist darauf zu achten, dass die Gäste nur jeweils vom eigenen Teller essen, das eigene Besteck verwenden und nur aus dem eigenen Glas trinken.
7. Das Geschirr wird unter Anwendung der Hygieneregeln von den dafür verantwortlichen Mitarbeitenden abgeräumt, direkt in die Spülmaschine eingeräumt und im Vollprogramm bei mind. 65 °C gereinigt.

7.11. Keine Besuche von Angehörigen

Zur Durchsetzung des Infektionsschutzes und der weitest gehenden Kontaktreduzierung sollten die Angehörigen die Gruppenräume des AUA nicht betreten. Im Eingangsbereich zum Gruppenangebot verabschieden sich die Angehörigen von der von ihnen gebrachten pflegebedürftigen Person und nehmen sie/ihn dort nach der Gruppenbetreuung wieder im Empfang.

Mitarbeitende von Fahrdiensten, die nicht zum Kreis der ehrenamtlich Mitarbeitenden in der direkten Betreuung gehören, übergeben und -nehmen ihre Fahrgäste im Eingangsbereich.

Angebote mit externen Personen z.B. Musikern können bei gutem Wetter unter Einhaltung des Mindestabstands im Garten stattfinden.

7.12. Feste Gruppen von Gästen und voneinander unabhängige Teams von Mitarbeitenden

Die Gruppen der AUA haben einen festen Personenkreis sowohl bei den Gästen als auch bei den ehrenamtlich Mitarbeitenden. Dies unterstützt dabei, das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten und bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine kleine Gruppe von Personen als mögliche Kontaktpersonen zu benennen.

Die ehrenamtlich Mitarbeitenden bilden ein Kernteam pro Betreuungsgruppe, das nach Möglichkeit unabhängig von den anderen Betreuungsteams arbeitet. Bei der Notwendigkeit von Vertretung übernehmen dies Ehrenamtliche aus der Einzelbetreuung.

7.13. Aktives Monitoring von respiratorischen Symptomen bei den Betreuungsgästen und den ehrenamtlich Mitarbeitenden

In die Gruppenbetreuung kommen die Gäste in der Regel ein bis maximal zweimal pro Woche. In den Tagen dazwischen können die pflegebedürftigen Menschen vielfältigen Kontakten ausgesetzt sein, die eine mögliche Infektionsrisiko für alle Anwesenden in der Gruppenbetreuung darstellen. Aufgrund der Besonderheiten im Infektionsverhalten des Coronavirus SARS-CoV-2 erscheint ein aktives Monitoring von respiratorischen und anderen Symptomen vor dem Besuch der Gruppe sinnvoll. Entweder schon zu Hause oder beim Eintreffen im Eingangsbereich der Gruppenbetreuung werden zu folgenden Parametern Feststellungen getroffen:

1. Fieber ($\geq 37,8$ °C)
2. Husten
3. Kurzatmigkeit
4. Halsschmerzen
5. Schnupfen

Die Erhebung der Temperatur wird mittels eines kontaktlosen Fieberthermometers bzw. eines Infrarotfieberthermometers empfohlen.

Sofern möglich, werden mögliche Symptome bereits in der Wohnung des Betreuungsgastes erhoben. Die Erhebung der Symptome kann durch Selbstbeobachtung oder Beobachtung durch Angehörige erfolgen. Möglicherweise können dazu Absprachen mit dem ambulanten Pflegedienst getroffen werden, wenn dieser den Gast zuvor zu Hause versorgt.

Das vorherige Monitoring führt bei den Gästen und deren Angehörigen zu einer Entlastung, da der Weg zum Gruppenangebot dann nicht umsonst ist. In der Vereinbarung mit den Gästen sollte aufgenommen werden, dass die Projektleitung vom AUA vom Auftreten von Krankheitssymptomen unterrichtet werden muss.

Die ehrenamtlich Mitarbeitenden dokumentieren durch Selbstbericht gegenüber der Projektleitung ihren Temperaturstatus und zu den vier Parametern Husten, Kurzatmigkeit, Halsschmerzen und Schnupfen zu Beginn ihres Einsatzes.

Wenn trotz vereinbarter Übernahme eines Betreuungsdienstes eine Absage erfolgt, wird seitens der Projektleitung nachgefragt, ob möglicherweise Symptome wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit Halsschmerzen oder Schnupfen der Grund sind. Positive und negative Ergebnisse werden notiert.

Für Betreuungsgäste und ehrenamtlich Mitarbeitende gilt: Personen mit Symptomen, auch bei milden Symptomen, dürfen die Gruppenräume nicht betreten.

7.14. Identifikation und Umgang mit erkrankten Personen

Personen mit Symptomen, auch bei milden Symptomen, dürfen die Gruppenräume nicht betreten.

Werden bei Gästen und bei den Mitarbeitenden der Gruppenbetreuung der Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen, müssen zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt umgehend Maßnahmen ergriffen werden.

Beim Auftreten der Symptome während des Gruppenangebotes einschließlich der Fahrzeit erfolgt eine umgehende Isolierung und die betroffenen Gäste bzw. ihre Angehörigen sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

Quarantänemaßnahmen für die Kontaktpersonen sind umgehend und konsequent umzusetzen. Quarantäne und Isolierung (inkl. Aufhebungszeitpunkt/Wiederzulassung) haben nach den aktuellen Empfehlungen und in enger Abstimmung mit den zuständigen Gesundheitsämtern zu erfolgen.

Bestand Kontakt mit SARS-CoV-2 infizierten Personen, dem Betreuungsgast selbst oder auch Personen, welche im gleichen Haushalt leben, ist dies unverzüglich mitzuteilen und die Gruppenbesuche werden sofort ausgesetzt. Der Gast bleibt bis zur vollständigen Genesung bzw. nach Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes zuhause.

Zeigen Betreuungsgäste oder ehrenamtlich Mitarbeitende Krankheitssymptome wird unverzüglich mit der Projektleitung des AUA Kontakt aufgenommen. Sie leitet in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt die weiteren Maßnahmen ein.

Es müssen dazu Absprachen mit den Betreuungsgästen und den Angehörigen getroffen werden, wer beim Auftreten von Symptomen zu benachrichtigen ist und wie der weitere Ablauf erfolgt.

Ehrenamtlich Mitarbeitende bleiben bei Krankheitssymptomen zuhause und nehmen mit dem Hausarzt telefonisch Kontakt auf. Ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 muss durchgeführt werden.

Es ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen während der Betreuungszeit dem Gesundheitsamt zu melden. Laut RKI sind nicht nur Ärzte, sondern auch Angehörige eines anderen Heil- oder Pflegeberufs und Leitungen von Einrichtungen, zur Meldung verpflichtet.

8. Gruppengröße

Innerhalb von Gruppenräumen und auch im Garten oder Freigelände gilt die generelle Abstandsregel von mindestens 1,5 bis 2 m zwischen Personen. Damit ist auch bei der maximalen Zahl der Personen, die sich in einem Gruppenraum aufhalten, die Abstandsregel der limitierende Faktor für die Gruppengröße neben den Regelungen zur maximalen Gruppengröße in den jeweiligen Landeseindämmungsverordnungen.

Die Gruppen der AUA haben einen festen Personenkreis sowohl bei den Gästen als auch bei den ehrenamtlich Mitarbeitenden. Dies unterstützt dabei, das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten und bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine kleine Gruppe von Personen als Kontaktpersonen benennen zu können.

Die ehrenamtlich Mitarbeitenden bilden ein Kernteam pro Betreuungsgruppe, das nach Möglichkeit unabhängig von den anderen Betreuungsteams arbeitet. Bei der Notwendigkeit von Vertretung übernehmen dies Ehrenamtliche aus der Einzelbetreuung.

9. Fahrdienst

Die Betreuungsgäste werden nach Möglichkeit von Angehörigen, mit denen sie im gleichen Haushalt leben gebracht, um das Infektionsrisiko zu minimieren. Damit sich die betreuungsfreie Zeit für die Angehörigen noch zu einer Entlastung von der Pflege sein kann, sollte über eine Verlängerung der Betreuungszeit um die durchschnittliche Fahrzeit geprüft werden.

Kann ein Betreuungsgast nicht von Angehörigen aus dem gleichen Haushalt gebracht werden, wird weiterhin ein Fahrdienst angeboten. Auch hier sind die Abstandsregeln strikt einzuhalten. Beim Transport in Kleinbussen kann dies zur Folge haben, dass die Fahrt nur mit zwei Fahrgästen stattfindet. Im Idealfall tragen während der Fahrt alle Insassen einen MNS. Wenn möglich sollte eine Frischluftzufuhr ermöglicht werden. Der Fahrer trägt Mund-Nasen-Schutz und hält die Hygieneregeln des AUA ein. Alle Kontaktflächen z.B. Haltegriffe werden nach der Fahrt desinfiziert.

Der Fahrdienst, auch bei Fremddienstleistungsunternehmen, ist Teil des Hygiene- und Schutzkonzeptes.

10. Datenschutz

Die zusätzlichen Daten, die im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie erfasst werden, werden nach Ablauf von vier Wochen wieder gelöscht bzw. entsprechend den Regelungen, die in der jeweiligen Landesverordnung vorgegeben sind.

11. Ergänzung der Verträge und Vereinbarungen

Es ist empfehlenswert, mit den potentielle Betreuungsgästen bzw. deren Vertreter*innen schriftliche Vertragsergänzung über die Voraussetzungen des Besuchs der Gruppe zu treffen. Insbesondere sind dies die im Hygiene- und Schutzkonzept beschriebenen Anforderungen, die sowohl Betreuungsgäste als auch Angehörige einzuhalten haben. Weiterhin sollte in der Vereinbarung enthalten sein, dass Betreuungsgäste bzw. deren Angehörige die Projektleitung des AUA unterrichten, wenn Krankheitssymptome nach dem Besuch der Gruppe auftreten.

Ehrenamtliche haben zu unterschreiben, dass sie nur symptomfrei Betreuungs- und andere Aufgaben übernehmen sowie die Hygiene- und Schutzanforderungen erfüllen.

12. Beteiligung der zuständigen Behörden in Berlin und Brandenburg

Die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag und damit deren Angebotsformen obliegt den jeweiligen Landesbehörden in Berlin und Brandenburg. Die Wiederaufnahme der Gruppenbetreuung sollte dort angezeigt werden. In der Mitteilung sollte enthalten sein, Art und Umfang des Betreuungsangebotes (Anzahl der Betreuungsgäste, Anzahl der Ehrenamtlichen, Umsetzung des Hygiene- und Schutzkonzeptes). Um pflegende Angehörige zu entlasten, kann eine Ausweitung der Betreuungszeit z.B. auf vier Stunden angezeigt sein, falls pflegende Angehörige alternativ den Fahrdienst übernehmen. Dies sollte der jeweiligen Anerkennungsbehörde angezeigt werden.

Mit der Wiederaufnahme der Gruppenbetreuung werden eine Vielzahl von Fragestellungen aufkommen, die über die jeweiligen Landesverbände gebündelt an die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Berlin bzw. das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz Brandenburg weitergegeben werden.

Literatur/Links

Eindämmungsverordnungen zum neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Berlin
<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/artikel.928509.php>

Eindämmungsverordnung zum neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Brandenburg
https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_eindv

SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard vom 16.04.2020
<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.html> (download 24.05.2020)

Robert-Koch-Institut zum Neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

1. [Empfehlung Alten- und Pflegeeinrichtungen](#)
2. [Wiederöffnung von Bildungseinrichtungen](#)
3. [Formblätter](#)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
www.infektionsschutz.de

Anmerkung: Dieser Text entstand in Anlehnung an die Empfehlung zur Wiedereröffnung der Tagespflegeeinrichtungen, Version 1.0 vom 18.05.2020 der AG Tagespflege von Diakonie Deutschland und den Landesverbänden der Diakonie

An der Empfehlung zur Wiederöffnung der Angebote zur Unterstützung im Alltag in Berlin und Brandenburg haben mitgewirkt F. von Borstel und J. Kurzhals, EVAP im DWBO